

# **Bibliotheksordnung des Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften**

Der geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften erlässt folgende Bibliotheksordnung:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften ist als wissenschaftliche Bibliothek eine zentrale Einrichtung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften.
- (2) Sie dient in erster Linie der wissenschaftlichen Informationsversorgung der am Institut beschäftigten Wissenschaftler/innen.
- (3) Die Bibliothek erbringt ihre Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung.

## **§ 2 Bibliotheksleitung**

- (1) Die Verwaltung der Bibliothek liegt bei der Bibliotheksleiterin/ dem Bibliotheksleiter. Diese Position wird mit einer Person besetzt, die die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzt.
- (2) Die Bibliotheksleiterin/ der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Bibliothek und untersteht direkt der geschäftsführenden Direktorin/ dem geschäftsführenden Direktor des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften.
- (3) Sie/ Er ist in den Gremien des Instituts zu allen Fragen zu hören, die die Bibliothek, die Informationsversorgung sowie die von der Bibliothek genutzten Räumlichkeiten betreffen.
- (4) Sie/ Er vertritt die Bibliothek in allen öffentlichen Angelegenheiten und in bibliothekarischen Fachorganisationen.
- (5) Ihre/ Seine Stellvertretung regelt die Bibliotheksleiterin/ der Bibliotheksleiter im Einvernehmen mit dem Direktionsgremium.
- (6) Die stellvertretende Bibliotheksleiterin/ der stellvertretende Bibliotheksleiter vertritt die Bibliotheksleiterin/ den Bibliotheksleiter in Abwesenheit in allen Angelegenheiten.
- (7) Darüber hinaus kann die Bibliotheksleiterin/ der Bibliotheksleiter der stellvertretenden Bibliotheksleiterin/ dem stellvertretenden Bibliotheksleiter in Absprache mit der geschäftsführenden Direktorin/ dem geschäftsführenden Direktor Teilgebiete der

Bibliotheksleitung (z.B. die selbstverantwortliche Leitung weiterer Angestellte oder auch Arbeitsabläufe) übertragen.

### **§ 3 Erwerbung**

- (1) Die Auswahl der Literatur wird vom Direktorengremium sowie von der Bibliotheksleitung vorgenommen.
- (2) Das Direktorengremium kann seine Erwerbungsbefugnis auf sein wissenschaftliches Personal ausweiten.
- (3) Gäste und Stipendiat/innen können die Erwerbung durch Anschaffungsvorschläge ergänzen.
- (4) Die so ausgewählte Literatur wird von der Bibliothek beschafft, erschlossen und nach Möglichkeit in Freihandaufstellung zugänglich gemacht.

### **§ 4 Bibliotheksbeauftragte**

- (1) Jeweils ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals jeder Abteilung kann von der Abteilungsleitung als Bibliotheksbeauftragte benannt werden und ist Ansprechperson für die Bibliothek.
- (2) In ihrer Gesamtheit bilden die Bibliotheksbeauftragten ein beratendes Gremium (Bibliothekskommission), das sowohl von der geschäftsführenden Direktorin/ dem geschäftsführenden Direktor als auch von der Bibliotheksleitung zur Erörterung grundsätzlicher Fragen einberufen werden kann.
- (3) Bibliotheksleitung und stellvertretende Bibliotheksleitung sind ständige Mitglieder der Bibliothekskommission.
- (4) Die Bibliotheksleitung und die geschäftsführende Direktorin/ der geschäftsführende Direktor stehen der Bibliothekskommission gemeinsam vor.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft.

gez.

  
Geschäftsführender Direktor